

Betreuungszulagen zurückzahlen

Beratungsteam von Bildung Bern

Mitarbeitende mit Anspruch auf Familienzulagen erhalten zusätzlich eine Betreuungszulage. In Art. 79a Personalverordnung (PV) ist genau festgehalten, wieviel die Betreuungszulage ausmacht.

Die Betreuungszulage beträgt

- bei einem kinderzulagenberechtigten Kind 3000 Franken pro Jahr (entspricht 250 Franken pro Monat),
- bei zwei Kindern total 2160 Franken pro Jahr (entspricht 180 Franken pro Monat)
- bei drei Kindern total 1320 Franken pro Jahr (entspricht 110 Franken pro Monat)
- bei vier Kindern total 480 Franken pro Jahr (entspricht 40 Franken pro Monat)

Eltern von mehr als vier zulagenberechtigten Kindern erhalten keine Betreuungszulage.

Im Gegensatz zu den Familienzulagen wird die Betreuungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Haben beide Elternteile gleichzeitig einen Anspruch auf eine Betreuungszulage oder richtet ein anderer Arbeitgeber eine vergleichbare Zulage aus, so darf der Gesamtbetrag dieser

Zulagen die Obergrenze gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Beiträge nicht überschreiten.

Mehr Kinder, weniger Zulage?

Macht die Regelung «Je mehr Kinder man hat, umso weniger Betreuungszulage bekommt man» Sinn? Jedenfalls ist sie nur schwer nachvollziehbar. Der Kanton argumentiert so: Hinter dieser Abstufung stehe insbesondere der Gedanke, dass mehr Kinder zu einer höheren Familienzulage führe und daher der Bedarf nach zusätzlicher Entlastung durch die Betreuungszulage abnehme. Die Frage, ob das tatsächlich so ist oder ob es sich lediglich um eine kantonale Sparmassnahme handelt, lassen wir im Raum stehen.

Heikel kann es werden, wenn nicht gemeldet wird, dass ein weiteres zulagenberechtigtes Kind die Familie vergrössert hat. In diesem Fall werden die Betreuungszulagen zu hoch entrichtet, was zu einer ungerech-

fertigten Bereicherung führt. Kommt dies nun zufälligerweise aus, kann der Kanton während fünf Jahren eine Rückforderung verfügen, was teilweise zu hohen Beträgen führt. Aus diesem Grund ist es wichtig, gegenüber dem Kanton die Kindersituation korrekt zu kommunizieren, auch wenn man dadurch einen finanziellen Nachteil erleidet. Dies ergibt sich zudem auch aus der Deklarationspflicht, auf die jeweils ausdrücklich hingewiesen wird.

Aktualisiert im Februar 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>